

An die Mitglieder des
Beirates Rechtsanwälte
im BFSK

Rundschreiben Nr. 07/2009

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

über nachfolgende Vorgänge dürfen wir Sie informieren:

- 1. Zum Jahreswechsel**
- 2. HUK-BFSK-Gesprächsergebnis**
- 3. Neue Restwertentscheidung des Bundesgerichtshofes – Angebote des regionalen allgemeinen Marktes gehören ins Gutachten (BGH, Urteil vom 13.10.2009, AZ: VI ZR 318/08)**
- 4. BFSK-Information für Kfz-Reparaturbetriebe**
Zur Höhe des Stundenverrechnungssatzes
- 5. BFSK-Information für Kfz-Reparaturbetriebe**
HUK-Coburg – Ford – FairPlay
- 6. Sachverständigenrecht**
Sonder-CD der BFSK-Service-GmbH
- 7. BFSK-Sonderdruck**
auto motor sport
- 8. 25. Kfz-Sachverständigentag des BFSK**
- 9. Jahreshauptversammlung**



1. Zum Jahreswechsel

Auch das Jubiläumsjahr 2009 unterschied sich zumindest in einem Punkt nicht von den Vorjahren. Am Ende des Jahres stellt man fest, dass die Zeit wieder wie im Fluge vergangen ist, die Probleme des alten Jahres auch die Probleme des neuen Jahres waren und die Hektik mancher Entwicklung sicher nicht dazu beigetragen hat, alle Fragen auch mit der notwendigen Ruhe und Besonnenheit zu beantworten.

Dennoch wird das Jahr 2009 im BVSJ ein besonderes Jahr bleiben – nicht zuletzt durch den eindrucksvollen Sachverständigentag im Sommer in Potsdam. Dieser Sachverständigentag hat ganz eindrucksvoll gezeigt, dass mit dem freiberuflichen Kfz-Sachverständigen auch in Zukunft zu rechnen ist. Derartige Demonstrationen der eigenen Stärke sind notwendig – nicht zuletzt weil man oft den Eindruck hat, dass die Diskussion im Sachverständigenwesen häufig ausschließlich durch die so genannten Schadenmanagementthemen geprägt ist.

Noch mehr als in den vergangenen Jahren hat der BVSJ Brennpunkte der Schadenregulierung in die öffentliche Diskussion getrieben und damit ganz entscheidend dazu beigetragen, die Notwendigkeit der Einschaltung eines Sachverständigen zu verdeutlichen. Kaum eine andere Institution hat so massiv gegen die FairPlay-Konzepte der Allianz und HUK-Coburg Front gemacht und kein anderer hat die Frage der Unabhängigkeit der Sachverständigentätigkeit so massiv in den Mittelpunkt der Fachdiskussion gebracht wie der BVSJ.

Die Tatsache, dass das Jahr 2009 aus Sicht der Sachverständigen trotz allem noch als zufriedenstellend bewertet werden kann, hat sicher auch damit zu tun, dass der Sachverständige trotz aller Bemühungen nicht aus der Schadenabwicklung wegzudenken ist.

Am Ende des Jahres wollen wir zumindest kurz innehalten und Ihnen Dank sagen für Ihre Unterstützung, für Ihre Treue zum Verband und für Ihre Bereitschaft, neue Ideen mit dem BVSJ zu gestalten.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Ihren Mitarbeitern ein geruhames Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in ein hoffentlich erfolgreiches Jahr 2010.

Ing. Harald Brockmann
Präsident

RA Elmar Fuchs
Geschäftsführer



2. HUK-BVSK-Gesprächsergebnis

Bei Überschreitung der Werte in dem vorgenannten Gesprächsergebnis werden teilweise Regulierungsschreiben der HUK-Coburg verschickt, in denen die Sachverständigenkosten um 50 % reduziert werden – verbunden mit der Maßgabe, den Sachverständigenaufwand konkret zu beziffern.

In diesen Fällen wurde mit der HUK-Coburg dahingehend Verständigung erzielt, dass eine kurze telefonische oder schriftliche Information, dass bei einer Kürzung auf die Werte des Gesprächsergebnisses auf weitere Klagen etc. verzichtet wird, ausreichend ist, damit die HUK-Coburg die Werte des Gesprächsergebnisses reguliert.

Wir haben gegenüber der HUK-Coburg deutlich gemacht, dass wir Wert darauf legen, dass die Rechnungen der Kfz-Sachverständigen nicht nach den Vorgaben der HUK-Coburg erfolgen, sondern der Sachverständige in seiner Rechnungslegung keinerlei Vorgaben unterworfen ist.

Aus prinzipiellen Gründen kann es wesentlich sinnvoller sein, im Einzelfall einmal einen Betrag auszubuchen, als von Vorherein den Rechnungsbetrag bereits anzupassen.

3. Neue Restwertentscheidung des Bundesgerichtshofes – Angebote des regionalen allgemeinen Marktes gehören ins Gutachten (BGH, Urteil vom 13.10.2009, AZ: VI ZR 318/08)

Der Bundesgerichtshof hat sich in einer Entscheidung vom 13.10.2009, AZ: VI ZR 318/08 (→ [Anlage 01](#)) erneut mit der Frage des Restwertes befasst.

Die Leitsätze der Entscheidung lauten wie folgt:

- a) *Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens kann der Geschädigte, der ein Sachverständigengutachten einholt, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, und im Vertrauen auf den darin genannten Restwert und die sich daraus ergebende Schadensersatzleistung des Unfallgegners sein Fahrzeug reparieren lässt und weaternutzt, seiner Schadensabrechnung grundsätzlich diesen Restwertbetrag zugrunde legen.*
- b) *Der vom Geschädigten mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadensregulierung beauftragte Sachverständige hat als geeignete Schätzgrundlage für den Restwert im Regelfall drei Angebote auf dem maßgeblichen regionalen Markt zu ermitteln und diese in seinem Gutachten konkret zu benennen.*

Erläuterungen:

Zuerst einmal stellt der Bundesgerichtshof demnach klar, dass grundsätzlich der Restwert maßgebend ist, den der Kfz-Sachverständige ermittelt hat, falls der Geschädigte sein Fahrzeug nicht veräußert, sondern weiter nutzt.

Der zweite Leitsatz befasst sich dagegen mit den Verpflichtungen des Kfz-Sachverständigen und der Transparenz der Restwertermittlung.

Erneut verdeutlicht der Bundesgerichtshof, dass er an seiner Rechtsprechung, dass der Restwert durch den Sachverständigen am regionalen allgemeinen Markt zu ermitteln ist, festhält. Ausdrücklich nimmt der Bundesgerichtshof insoweit Bezug auf seine erste Restwertentscheidung vom 21.01.1992, AZ: VI ZR 142/91 sowie auf die weiteren Restwertentscheidungen des Senats.

Er macht deutlich, dass der Geschädigte gut beraten ist, bei Veräußerung seines Unfallfahrzeuges ein Gutachten heranzuziehen, da ihm ansonsten nur die Möglichkeit verbliebe, zur Minimierung seines Risikos Kontakt mit dem gegnerischen Versicherer aufzunehmen.

Allerdings verlangt der Bundesgerichtshof, dass der Kfz-Sachverständige seine Restwertermittlung nachvollziehbar im Gutachten erkennen lässt.

Pauschale Bemerkungen hinsichtlich der Höhe des ermittelten Restwertes lehnt der Bundesgerichtshof ab. Vielmehr nimmt der Bundesgerichtshof ausdrücklich Bezug auf eine Empfehlung des 40. Deutschen Verkehrsgerichtstages, wonach im Regelfall drei Angebote des allgemeinen regionalen Marktes einzuholen sind.

Zwar verlangt der Bundesgerichtshof nicht, dass der Sachverständige das Höchstgebot des allgemeinen regionalen Marktes als Restwert berücksichtigt. Weist der Sachverständige jedoch einen anderen Restwert aus, bedarf es sicherlich im Gutachten der Begründung, warum das Höchstgebot des regionalen allgemeinen Marktes nicht herangezogen wurde.

Konsequenzen:

Es ist davon auszugehen, dass künftig verstärkt Versicherer Gutachten angreifen werden, die nicht dem insoweit neuen Transparenzgebot des Bundesgerichtshofes entsprechen. Der Abrechnung dürfte dann ein höherer Restwert des Sondermarktes zugrunde gelegt werden mit der Begründung, der Geschädigte hätte sich nicht auf das insoweit unkorrekte Gutachten verlassen dürfen. Der Kfz-Sachverständige sollte daher in seinem Gutachten nachfolgenden Textbaustein aufnehmen:

ACHTUNG NEUER TEXTBAUSTEIN!

Der im Gutachten ausgewiesene Restwert wurde auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auf dem regionalen allgemeinen Markt berücksichtigt. Konkrete Restwertangebote des regionalen allgemeinen Marktes wurden eingeholt. Für das Fahrzeug wurden ... Angebote abgegeben. Die höchsten Gebote wurden abgegeben durch

1. ...
2. ...
3. ...

Das Höchstgebot, das als Restwert im Gutachten aufgeführt ist, ist aus Sachverständigensicht nachvollziehbar.

Hinweis:

Wir bitten um unverzügliche Benachrichtigung, falls unter Bezugnahme auf die genannte Bundesgerichtshofentscheidung veränderte Verhaltensweisen in der Regulierung festzustellen sein sollten.

Viele Mitglieder haben darauf hingewiesen, dass es in der Praxis außerordentlich schwierig ist, drei Restwertangebote des regionalen allgemeinen Marktes einzuholen.

Die Problematik ist uns durchaus bekannt. Gerade deshalb haben wir in der Vergangenheit ja die Auffassung vertreten, dass die konkrete Auflistung von Restwertangeboten entbehrlich ist.

Der Bundesgerichtshof vertritt jedoch eine andere Auffassung, verlangt allerdings nicht, dass tatsächlich immer drei Angebote im Gutachten erscheinen. Ist es in der Praxis nicht möglich, konkrete Restwertangebote des regionalen allgemeinen Marktes einzuholen, verbleibt es ggf. auch bei einem oder nur zwei Angeboten.

Bereits nach den alten Richtlinien des IfS und den Empfehlungen des BVSK (aktuelle Restwertrichtlinie → [Anlage 02](#)) sowie den Empfehlungen des Verkehrsgerichtstages sollte der Sachverständige immer schon drei Angebote einholen, um im Streitfall auch belegen zu können, dass er die Restwertermittlung korrekt vorgenommen hat.

Die neue Entscheidung des Bundesgerichtshofes setzt in der Praxis voraus, dass dem Kunden aus dem Bereich des regionalen allgemeinen Marktes verdeutlicht wird, dass die erforderliche Restwertabfrage letztlich auch im Interesse dieser Betriebe liegt, da nur so sicher gestellt werden kann, dass auch in Zukunft der Kfz-Betrieb den Restwert ankaufen kann, um ihn mit angemessenen Gewinn zu veräußern.

An dieser Stelle sollte nochmals ausdrücklich klargestellt werden:

Die BGH-Entscheidung bezieht sich auf den regionalen allgemeinen Markt und nicht nur auf den regionalen Markt, zu dem selbstverständlich auch der Sondermarkt zählt. Maßgebend sind ausschließlich die Angebote der Vertragshändler, der seriösen Gebrauchtwagenhändler und der Kfz-Reparaturbetriebe der Region. Insoweit kann sich der relevante Markt hinsichtlich der gebotenen Regionalität nicht anders darstellen als der relevante Markt für den Wiederbeschaffungswert. Ein Umkreis von mehr als 50 km dürfte daher die absolute Ausnahme sein.

Eine entsprechende Information für Kfz-Reparaturbetriebe fügen wir hier bei (→ [Anlage 03](#))

4. BVSK-Information für Kfz-Reparaturbetriebe zur Höhe des Stundenverrechnungssatzes

Verweisen dürfen wir auf unsere aktuelle Information für Kfz-Reparaturbetriebe zur Höhe des Stundenverrechnungssatzes (Entscheidung des BGH vom 20.10.2009, AZ: VI ZR 53/09 → [Anlage 04](#)), die wir hier ebenfalls beifügen (→ [Anlage 05](#)).

5. BVSK-Information für Kfz-Reparaturbetriebe *HUK-Coburg – Ford – FairPlay*

Auf beiliegende BVSK-Information möchten wir hinweisen (→ [Anlage 06](#))

6. Sachverständigenrecht *Sonder-CD der BVSK-Service-GmbH*

Über die BVSK-Service-GmbH kann ab sofort eine CD erworben werden, die das gesamte Sachverständigenrecht beinhaltet. Die CD ist sowohl für Kfz-Sachverständige aber auch als Präsent für Rechtsanwälte interessant.

Aufgrund des erheblichen Umfanges der Aufführung wurde auf die klassische Buchform verzichtet, da bei einem Buchumfang von 1132 Seiten ein attraktiver Preis nicht mehr darstellbar gewesen wäre.

Die Herausgabe als CD bietet überdies den Vorteil, unmittelbar zugreifen zu können auf Richtlinien, Mustergutachten, Musterschreiben und Urteilssammlungen.

Die CD eignet sich auch als Weihnachtspräsent für befreundete Rechtsanwälte. Über die BVSK-Service-GmbH können ab einer Bestellmenge von 25 CDs individuelle CD-Aufkleber gefertigt werden.

Das entsprechende Bestellformular ist hier beigefügt (→ [Anlage 07](#)).

7. BVSK-Sonderdruck *auto motor und sport*

In der Augustausgabe der Zeitschrift „auto motor und sport“ befasste sich ein Beitrag mit Verhaltensweise diverser Versicherer bei der Unfallschadenabwicklung. Der Beitrag macht sehr plastisch deutlich, wie wichtig die Einschaltung eines Sachverständigen und eines Rechtsanwaltes nach einem Unfallschaden ist.

Die Sonderdrucke (Ansichtsexemplar → [Anlage 08](#)) können zum Preis von 100,00 € je 1.000 Stück über die BVSK-Service-GmbH bezogen werden.

Bitte nutzen Sie hierfür das beiliegende Bestellformular (→ [Anlage 09](#)).

8. 25. Kfz-Sachverständigentag des BVSK

Bitte merken Sie sich heute schon den Termin für den 25. Kfz-Sachverständigentag vor, der **am 14. Mai 2010 in Potsdam** stattfindet. Das Anmeldeformular (→ [Anlage 10](#)) für die Hotelreservierung im Dorint Hotel Potsdam fügen wir hier bei.

9. Jahreshauptversammlung

Wir bitten, den Termin der Jahreshauptversammlung **am 15. Mai 2010 in Potsdam** im Anschluss an den 25. Kfz-Sachverständigentag vorzumerken.

Anlässlich der Jahreshauptversammlung 2010 stehen Vorstand und ATR zur Wahl an.

Personalvorschläge bitten wir, unmittelbar zu Händen der Geschäftsstelle zu übermitteln.

In gleicher Weise gilt dies für Anträge zur Jahreshauptversammlung.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RA Elmar Fuchs
Geschäftsführer



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VI ZR 318/08

Verkündet am:
13. Oktober 2009
Holmes
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein
BGHR: ja

BGB § 249 Abs. 2 Satz 1 Gb, Hb; ZPO § 287

- a) Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens kann der Geschädigte, der ein Sachverständigengutachten einholt, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, und im Vertrauen auf den darin genannten Restwert und die sich daraus ergebende Schadensersatzleistung des Unfallgegners sein Fahrzeug reparieren lässt und weiternutzt, seiner Schadensabrechnung grundsätzlich diesen Restwertbetrag zugrunde legen.
- b) Der vom Geschädigten mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadensregulierung beauftragte Sachverständige hat als geeignete Schätzgrundlage für den Restwert im Regelfall drei Angebote auf dem maßgeblichen regionalen Markt zu ermitteln und diese in seinem Gutachten konkret zu benennen.

BGH, Urteil vom 13. Oktober 2009 - VI ZR 318/08 - LG Saarbrücken

AG Saarlouis

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat im schriftlichen Verfahren nach Schriftsatzfrist bis 15. September 2009 durch den Vorsitzenden Richter Galke, die Richter Zoll und Wellner, die Richterin Diederichsen und den Richter Pauge für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der 13. Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken vom 17. November 2008 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Der Kläger macht restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 11. Juli 2007 geltend, für dessen Folgen die Beklagte als Haftpflichtversicherer dem Grunde nach unstreitig in vollem Umfang einzustehen hat. Der vom Kläger mit der Begutachtung des Schadens beauftragte Sachverständige ermittelte für dessen Fahrzeug, einen Mercedes Benz A 170, einen Brutto-Wiederbeschaffungswert von 5.000 €, Brutto-Reparaturkosten in Höhe von 7.912,87 € sowie einen Restwert von 1.000 €, zu dem es im Gutachten vom 17. Juli 2007 heißt: "Restwert: Angebot liegt vor Euro 1.000,00" und "Der ausgewiesene Restwert basiert auf Angeboten von Interessenten". Der Kläger hat sein Fahrzeug reparieren lassen und nutzt es weiter. Die Beklagte verwies den Kläger mit Schreiben vom 2. August 2007 auf ein Restwertangebot eines spezialisierten Restwertaufkäufers in Frankfurt in Höhe von 4.210 € und zahlte dem Kläger lediglich einen Betrag von insgesamt 790 €.

- 2 Der Kläger hat einen Schaden in Höhe von 4.026 € (5.000 € Wiederbeschaffungswert abzüglich 1.000 € Restwert zuzüglich 26 € Auslagenpauschale) abzüglich gezahlter 790 € eingeklagt sowie Nutzungsausfall in Höhe von 686 € (14 Tage á 49 €) und vorprozessuale Anwaltskosten auf der Basis einer 1,8 Gebühr in Höhe von 747,80 €.

- 3 Das Amtsgericht hat die Beklagte - unter Klageabweisung im Übrigen - zur Zahlung von (4.026 € abzüglich 790 € =) 3.236 € als Schadensersatz wegen des Fahrzeugschadens (einschließlich Auslagenpauschale) sowie von 546,68 € vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verurteilt. Gegen das erstinstanzliche Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt, und zwar die Beklagte, soweit sie zur Zahlung eines über 1.736 € Schadensersatz (unter Zugrundelegung eines Restwerts von 2.500 €) und 116,18 € vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten hinausgehenden Betrages verurteilt worden ist und der Kläger, soweit das Amtsgericht seine Klage auf Nutzungsausfall in Höhe von 686 € nebst Zinsen abgewiesen hat.

- 4 Das Landgericht hat den Restwert auf 2.000 € geschätzt und das erstinstanzliche Urteil unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen abgeändert und dahingehend neu gefasst, dass die Beklagte unter Klageabweisung im Übrigen verurteilt wird, an den Kläger 2.757 € nebst Zinsen sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 116,18 € zu zahlen. Es hat die Revision zugelassen, da höchstrichterlich noch nicht entschieden sei, ob sich der Restwert im Totalschadensfall bei einer Weiternutzung des Fahrzeuges ausnahmslos auf der Grundlage eines vom Geschädigten eingeholten Sachverständigengutachtens bestimme, oder ob er jedenfalls dann, wenn seine Höhe vom Schädiger angezweifelt und nachvollziehbar dargelegt werde, im Wege richterlicher Schätzung, ggf. nach sachverständiger Beratung bestimmt werden könne. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, soweit das Berufungsge-

richt hinsichtlich des Restwerts das erstinstanzliche Urteil zu seinem Nachteil abgeändert hat.

Entscheidungsgründe:

I.

5 Das Berufungsgericht meint, jedenfalls dann, wenn von Seiten des Gerichts nicht beurteilt werden könne, auf welcher Grundlage der vom Kläger beauftragte Sachverständige den Restwert bestimmt habe, könne dieser nicht allein maßgeblich für die Schadensberechnung sein. In diesem Fall könne und müsse das Gericht ggf. unter sachverständiger Beratung nach § 287 ZPO die Höhe des Restwertes schätzen. Bei der Bestimmung des Restwertes müsse sich der Kläger zwar nicht auf das Angebot des in Frankfurt ansässigen spezialisierten Restwertaufkäufers in Höhe von 4.210 € verweisen lassen, weil dieses außerhalb des dem Kläger zugänglichen allgemeinen regionalen Marktes abgegeben worden sei und die Beklagte den Kläger, der Herr des Restitutionsverfahrens sei, durch die Unterbreitung eines solchen Angebotes nicht zum Verkauf des Fahrzeugs zwingen könne. Die Beklagte habe jedoch den Nachweis erbracht, dass auf dem relevanten regionalen Markt ein höherer Restwert als der vom Kläger veranschlagte Betrag von 1.000 € zu realisieren gewesen sei. Der vom Amtsgericht beauftragte gerichtliche Sachverständige habe Angebote von Autohäusern im regionalen Bereich eingeholt, die sich im Bereich zwischen 1.000 €, 2.500 € und 2.560 € bewegt hätten. Dabei sei dem Kläger jedenfalls eine nahe liegende telefonische Anfrage bei der Mercedes-Benz Niederlassung in der Stadt S. zumutbar gewesen, die nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu einem Angebot von 2.500 € geführt hätte. Mit Blick auf die deutlichen

Preisunterschiede bei örtlichen Markenfachhändlern sei der Restwert deshalb auf 2.000 € zu schätzen.

II.

6 Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers hat keinen Erfolg.

7 1. Das Berufungsgericht ist zutreffend von der Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. BGHZ 171, 287, 290 f. und Senatsurteil vom 10. Juli 2007 - VI ZR 217/06 - VersR 2007, 1243, 1244) ausgegangen, wonach sich der Geschädigte, der im Totalschadensfall sein unfallbeschädigtes Fahrzeug - ggf. nach einer (Teil-)Reparatur - weiter nutzt, bei der Abrechnung nach den fiktiven Wiederbeschaffungskosten in der Regel den in einem Sachverständigengutachten für den regionalen Markt ermittelten Restwert in Abzug bringen lassen muss. Diesen Wert hat es im Rahmen der vom Gerichtssachverständigen ermittelten drei Angebote auf einen Zwischenwert von 2.000 € geschätzt.

8 2. Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs ist in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters. Sie ist revisionsrechtlich nur daraufhin überprüfbar, ob der Tatrichter Rechtsgrundsätze der Schadensbemessung verkannt, wesentliche Bemessungsfaktoren außer Betracht gelassen oder seiner Schätzung unrichtige Maßstäbe zugrunde gelegt hat (vgl. Senatsurteile BGHZ 92, 84, 86 f.; 102, 322, 330; 161, 151, 154; Urteil vom 9. Dezember 2008 - VI ZR 173/07 - VersR 2009, 408, 409 und vom 9. Juni 2009 - VI ZR 110/08 - VersR 2009, 1092, 1093). Dies ist hier - entgegen der Auffassung der Revision - nicht der Fall.

- 9 a) Im Veräußerungsfall genügt der Geschädigte im Allgemeinen dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und seiner Darlegungs- und Beweislast und bewegt sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeuges zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (vgl. Senatsurteile BGHZ 143, 189, 193; 163, 362, 366; 171, 287, 290 f.; vom 21. Januar 1992 - VI ZR 142/91 - VersR 1992, 457; vom 6. April 1993 - VI ZR 181/92 - VersR 1993, 769; vom 7. Dezember 2004 - VI ZR 119/04 - VersR 2005, 381; vom 12. Juli 2005 - VI ZR 132/04 - VersR 2005, 1448 und vom 10. Juli 2007 - VI ZR 217/06 - aaO). Dem Geschädigten verbleibt im Rahmen der Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB regelmäßig nur dann ein Risiko, wenn er den Restwert ohne hinreichende Absicherung durch ein eigenes Gutachten realisiert und der Erlös sich später im Prozess als zu niedrig erweist. Will er dieses Risiko vermeiden, muss er sich vor dem Verkauf des beschädigten Fahrzeugs mit dem Haftpflichtversicherer abstimmen oder aber ein eigenes Gutachten mit einer korrekten Wertermittlung einholen, auf dessen Grundlage er die Schadensberechnung vornehmen kann (vgl. Senatsurteile vom 21. Januar 1992 - VI ZR 142/91 - VersR 1992, 457; vom 6. April 1993 - VI ZR 181/92 - aaO und vom 12. Juli 2005 - VI ZR 132/04 - aaO).
- 10 b) Entsprechendes hat zwar zu gelten, wenn der Geschädigte nach der Einholung eines Sachverständigengutachtens, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, im Vertrauen auf den darin genannten Restwert und die sich daraus ergebende Schadensersatzleistung des Unfallgegners sein unfallbeschädigtes Fahrzeug repariert hat und weinternutzt. Im Streitfall hat das Berufungsgericht jedoch ohne Rechtsfehler das vom Kläger vorgelegte Sachver-

ständigengutachten nicht als geeignete Schätzungsgrundlage angesehen, weil eine korrekte Wertermittlung darin nicht hinreichend zum Ausdruck kommt.

11 Beauftragt der Geschädigte - wie im Streitfall - einen Gutachter mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadensregulierung, hat der Sachverständige das Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung zum Schadensersatz bei Kfz-Unfällen zu erstellen (vgl. Senatsurteil vom 13. Januar 2009 - VI ZR 205/08 - VersR 2009, 413, 414). Die Bemerkungen "Restwert: Angebot liegt vor Euro 1.000,00" und "Der ausgewiesene Restwert basiert auf Angeboten von Interessenten" lassen weder erkennen, wie viele Angebote der Sachverständige eingeholt hat, noch von wem diese stammen. Letzteres ist auch für den Geschädigten von Bedeutung, weil nur dann ersichtlich ist, ob der Sachverständige die Angebote auf dem maßgeblichen regionalen Markt ermittelt hat. Dabei hat der Sachverständige als ausreichende Schätzgrundlage entsprechend der Empfehlung des 40. Deutschen Verkehrsgerichtstags im Regelfall drei Angebote einzuholen (vgl. Senatsurteil vom 13. Januar 2009 - VI ZR 205/08 - VersR 2009, 413, 415).

12 3. Da das vom Kläger eingeholte Sachverständigengutachten diesen Anforderungen nicht genügt, war das Berufungsgericht von Rechts wegen nicht gehindert, auf der Grundlage des gerichtlichen Sachverständigengutachtens,

den auf dem regionalen Markt erzielbaren Restwert nach § 287 ZPO auf 2.000 € zu schätzen.

Galke

Zoll

Wellner

Diederichsen

Richter am Bundesgerichtshof Pauge
ist urlaubsbedingt gehindert, seine Un-
terschrift beizufügen.

Galke

Vorinstanzen:

AG Saarlouis, Entscheidung vom 19.06.2008 - 28 C 1689/07 -

LG Saarbrücken, Entscheidung vom 17.11.2008 - 13 S 124/08 -

Dezember 2009

fu-schw II 2803 RL-RW-2009

Richtlinie des BFSK zur Ermittlung des Restwertes

Stand: 12/2009

I. Die Restwertermittlung im Haftpflichtschaden

1. Restwertangabe im Gutachten/ Vergleichskontrollrechnung

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des BGH vom 07.06.2005, AZ: VI ZR 192/04, hat der Kfz-Sachverständige grundsätzlich eine Angabe zu Reparaturkosten, Wertminderung, Restwert und Wiederbeschaffungswert vorzunehmen.

Aufgrund dieser BGH-Entscheidung ist nunmehr davon auszugehen, dass in Fällen fiktiver Abrechnung stets eine Vergleichskontrollrechnung zwischen den Reparaturkosten einerseits und der Differenz aus Wiederbeschaffungswert und Restwert andererseits zu erfolgen hat. Diese vom BGH propagierte Aufgabe so genannter Reparaturgrenzen führt für den Kfz-Sachverständigen zu der Verpflichtung, stets Restwert und Wiederbeschaffungswert im Gutachten anzugeben, da nur so für den Geschädigten bzw. den regulierungspflichtigen Versicherer eine Vergleichskontrollrechnung möglich ist. Nach Auffassung des BFSK kommt es nicht darauf an, ob der Geschädigte erklärt hat, sein Fahrzeug reparieren zu wollen, sondern das Gutachten ist die unabhängige Grundlage der Schadenregulierung. Daher hat der Kfz-Sachverständige sämtliche für die Schadenregulierung relevanten Werte anzugeben. In Fällen, in denen die Reparaturkosten im Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert weniger als 25% ausmachen, wird jedoch in der Regel eine Restwertermittlung durch Einholung konkreter Angebote entbehrlich sein. In diesem Fall hat der Sachverständige hierauf jedoch in seinem Gutachten gesondert hinzuweisen.

Wird durch den Sachverständigen in so genannten eindeutigen Reparaturfällen ein Restwert angegeben, hat die Restwertermittlung auch in diesen Fällen die hier gemachten Empfehlungen zu berücksichtigen. Die Angabe eines so genannten rechnerischen Restwertes ist nicht vorzusehen.

2. Konkretisierung von Restwertangeboten im Gutachten

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 13.10.2009, AZ: VI ZR 318/08) sollen im Gutachten die konkreten Restwertangebote des regionalen allgemeinen Marktes aufgeführt werden.

Pauschale Angaben hinsichtlich der Höhe des ermittelten Restwertes lehnt der Bundesgerichtshof ab. Vielmehr nimmt der Bundesgerichtshof ausdrücklich Bezug auf eine Empfehlung des 40. Deutschen Verkehrsgerichtstages, wonach im Regelfall drei Angebote des allgemeinen regionalen Marktes einzuholen sind.

Zwar verlangt der Bundesgerichtshof nicht, dass der Sachverständige das Höchstgebot des allgemeinen regionalen Marktes als Restwert berücksichtigt. Weist der Sachverständige jedoch einen anderen Restwert aus, bedarf es sicherlich im Gutachten der Begründung, warum das Höchstgebot des regionalen allgemeinen Marktes nicht herangezogen wurde.

Analog der Praxis bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes ist auch der Restwert der Wert, der üblicherweise auf dem relevanten Markt für ein derartiges Fahrzeug erzielt werden kann (s. § 9 Bewertungsg).

3. Restwertermittlung durch den Kfz-Sachverständigen/Verhältnis allgemeiner Markt – Sondermarkt

Grundlage der Restwertermittlung durch den Kfz-Sachverständigen im KH-Schaden sind die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

- vom 06.04.1993, AZ: VI ZR 181/92;
- vom 30.11.1999, AZ: VI ZR 219/98;
- vom 07.12.2004, AZ: VI ZR 119/04;
- vom 12.07.2005, AZ: VI ZR 132/04;

- vom 30.05.2006, AZ: VI ZR 174/05;
- vom 06.03.2007, AZ: VI ZR 120/06;
- vom 10.07.2007, AZ: VI ZR 217/06;
- vom 13.01.2009, AZ: VI ZR 205/08.
- vom 13.10.2009, AZ: VI ZR 318/08.

Der Kfz-Sachverständige hat unter Berücksichtigung dieser Entscheidungen bei der Restwertermittlung den dem Geschädigten zugänglichen allgemeinen regionalen Markt zu berücksichtigen.

Der BGH hat in allen Entscheidungen die besondere Situation des Geschädigten berücksichtigt, dem eine unkomplizierte Schadenbeseitigung möglich sein muss. Hierzu zählt auch, dass sich der Geschädigte nach einem Verkehrsunfall in erster Linie an seinen Kfz-Betrieb wenden können soll und er nicht auf ihm regelmäßig nicht zugängliche Märkte verwiesen werden darf. Ausdrücklich weist der BGH deshalb darauf hin, dass sich der Geschädigte im Totalschadenfall regelmäßig an seinen Kfz-Betrieb wenden kann, um im Wege des Koppelgeschäftes ein neues Fahrzeug bei Inzahlungnahme des beschädigten Fahrzeuges zu erwerben.

Auf Grundlage dieser Intention hat der Kfz-Sachverständige den für den Geschädigten zugänglichen allgemeinen Markt bei der Restwertermittlung zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich in erster Linie um regional ansässige Kfz-Betriebe sowie um Gebrauchtwagenhändler.

Der Kfz-Sachverständige hat die Angebote unter Angabe der voraussichtlichen Reparaturkosten sowie des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges einzuholen und diese Angebote aus Kfz-Sachverständigensicht zu bewerten. Nach Möglichkeit sollten 3 Angebote eingeholt werden.

Im Rahmen der sachverständigen Bewertung hat der Kfz-Sachverständige auch die Verwertungsmöglichkeiten des Fahrzeuges, die durch den allgemeinen Markt genutzt werden, in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Bei dem durch den Sachverständigen ermittelten Restwert handelt es sich um den üblicherweise vom Geschädigten am allgemeinen Markt erzielbaren Restwert, der allerdings zu konkretisieren ist.

Soweit der Sachverständige die Angebote des allgemeinen Marktes durch eine Plausibilitätsprüfung anhand der Marktverhältnisse am Sondermarkt überprüft, ist sicherzustellen, dass die konkrete Situation auf dem allgemeinen Markt der Region berücksichtigt wird, da im Ergebnis nur der allgemeine Markt maßgebend ist.

Die weitere Verwertung des Fahrzeuges durch die Betriebe des allgemeinen Marktes erfolgt regelmäßig am so genannten Sondermarkt. Der Sondermarkt wird definiert als der Markt der Verwertungsbetriebe und der Restwerthändler. Bestandteil des Sondermarktes sind auch die Anbieter der elektronischen Restwertbörsen. (Berücksichtigungsfähig sind ausschließlich Restwerthändler und Verwertungsbetriebe, die in Deutschland geschäftsansässig sind.)

Nach einheitlicher Rechtsprechung handelt es sich bei dem Restwert um einen Marktwert.

Der Kfz-Sachverständige hat bei der Überprüfung und Bewertung der Angebote des relevanten allgemeinen Marktes im Rahmen der Angebotseinholung aus dem Bereich des Sondermarktes auch zu berücksichtigen, ob die Preisvorstellungen des Sondermarktes unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten nachvollziehbar sind.

Bei der Überprüfung der Restwertangebote des allgemeinen Marktes anhand der Angebote des Sondermarktes sind außergewöhnliche Angebote nicht zu berücksichtigen, soweit es sich nicht um einen üblicherweise am Sondermarkt erzielbaren Restwert handelt. Der Sachverständige hat bei seiner Bewertung vielmehr mehrere Angebote von Restwerthändlern und Verwertungsbetrieben in die sachverständige Beurteilung der Angebote des allgemeinen Marktes einfließen zu lassen.

Briefhandel ist bei der Restwertermittlung nicht zu berücksichtigen.

4. Technischer Totalschaden

In Fällen des technischen Totalschadens (Zerstörung des Fahrzeuges) sowie in Fällen, in denen die Reparaturkosten den Neupreis des Fahrzeuges um ca. 50 % übersteigen

(Verlautbarung des BM Verkehr, Bundesverkehrsblatt 92, S. 100 ff.), ist davon auszugehen, dass der Fahrzeugbrief zu entwerten ist. In diesen Fällen hat daher die Restwertermittlung unter Berücksichtigung der Annahme der Briefentwertung zu erfolgen. Ein entsprechender Hinweis im Gutachten ist aufzunehmen.

5. Teileverwertung

Aus ökologischen und ökonomischen Gründen ist im Rahmen der Restwertermittlung durch den Kfz-Sachverständigen als Vergleichsbasis auch die Möglichkeit der Verwendung des Fahrzeuges als Teilespender zu prüfen. Als Verwertungsbetriebe sind ausschließlich zu berücksichtigen die nach der Altautoverordnung zertifizierten Verwertungsbetriebe. Insbesondere bei entwerteten Fahrzeugbriefen ist der Verwertermarkt bevorzugt zu berücksichtigen.

II. Die Restwertermittlung im Kaskoschaden

Die Restwertermittlung im Kaskoschaden unterliegt grundsätzlich identischen Grundsätzen wie die Restwertermittlung im Haftpflichtschadenfall.

Das Weisungsrecht des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Veräußerung des Restwertes ist zu beachten.

Soweit der Auftraggeber die Weisung erteilt, bestimmte Restwertmarktteilnehmer zu berücksichtigen, bestehen keine Bedenken, dieser Weisung zu entsprechen. Soweit der Auftraggeber eine Weisung dahingehend erteilt, die ermittelten Restwertangebote konkret im Gutachten zu benennen, kann in gleicher Weise verfahren werden.

Erstellt der Sachverständige in einem Kaskoschaden das Gutachten für den Versicherungsnehmer, soll ein rechtsberatungsgesetzkonformer Hinweis bezüglich des Weisungsrechtes des Versicherers hinsichtlich der Restwertverwertung im Gutachten aufgenommen werden.

Textvorschläge Gutachten

1. Der im Gutachten ausgewiesene Restwert wurde auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auf dem regionalen allgemeinen Markt berücksichtigt. Konkrete Restwertangebote des regionalen allgemeinen Marktes wurden eingeholt. Für das Fahrzeug wurden ... Angebote abgegeben. Die höchsten Gebote wurden abgegeben durch

1. ...

2. ...

3. ...

Das Höchstgebot, das als Restwert im Gutachten aufgeführt ist, ist aus Sachverständigensicht nachvollziehbar.

2. Obschon vorliegend kein Totalschaden vorliegt, wurde unter Berücksichtigung der Bundesgerichtshofentscheidung vom 07.06.2005, AZ: VI ZR 192/04 für den Fall einer fiktiven Abrechnung der Wiederbeschaffungswert und der Restwert ermittelt.

BVSK-Information für Kfz-Reparaturbetriebe

Aktuelle Restwertentscheidung des Bundesgerichtshofes

Erneut hat der Bundesgerichtshof seine Restwertrechtsprechung in einer Entscheidung vom 13.10.2009, AZ: VI ZR 318/, bestätigt.

Auch hier macht der Bundesgerichtshof wieder deutlich, dass maßgebend ausschließlich der regionale allgemeine Markt ist, d.h. der Markt der örtlich ansässigen, seriösen Gebrauchtwagenhändler und Vertragshändler. Nicht maßgebend bei der Restwertermittlung ist auch nach der neuesten BGH-Entscheidung der so genannte Sondermarkt, d.h. der Markt der Restwertbörsen und der spezialisierten Restwertaufkäufer.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes ist deshalb bemerkenswert, weil der Bundesgerichtshof ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass der Sachverständige grundsätzlich gehalten ist, in der Regel drei Angebote des regionalen allgemeinen Marktes in seinem Gutachten aufzuführen. Der Bundesgerichtshof will damit sicherstellen, dass nicht Pauschalwerte im Gutachten erscheinen oder Restwerte des Sondermarktes berücksichtigt werden, die definitiv nicht in ein Gutachten gehören.

Letztlich macht die Entscheidung des Bundesgerichtshofes nochmals klar, dass der Kfz-Betrieb berechtigt ist, das Unfallfahrzeug im KH-Schaden vom Geschädigten zu einem marktüblichen Preis anzukaufen und selbstverständlich die Möglichkeit besteht, das angekaufte Fahrzeug mit einem entsprechenden Aufschlag an professionelle Restwertaufkäufer weiter zu veräußern.

Eine Wartepflicht des Geschädigten oder der Werkstatt, um erst dem Versicherer eine Prüfung zu ermöglichen, besteht nicht.

Im Haftpflichtschadenfall sollte der Kfz-Betrieb daher schon im eigenen Interesse darauf achten, dass der in der Regel von ihm vermittelte Kfz-Sachverständige den Restwert so ermittelt, dass der Kfz-Betrieb die Möglichkeit hat, das Fahrzeug anzukaufen, um es mit Gewinn zu veräußern.

Genau dies entspricht der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes.

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –
Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Telefon: 030/25 37 85-0, Telefax: 030/25 37 85-10, email: info@bvsk.de



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VI ZR 53/09

Verkündet am:
20. Oktober 2009
Böhringer-Mangold,
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

BGHR: ja

BGB §§ 249 Hb, 254 Abs. 2 A

- a) Der Geschädigte darf seiner (fiktiven) Schadensberechnung grundsätzlich die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (Bestätigung des Senatsurteils BGHZ 155, 1 ff.).
- b) Will der Schädiger den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen "freien Fachwerkstatt" verweisen, muss der Schädiger darlegen und ggf. beweisen, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht.
- c) Zur Frage, unter welchen Umständen es dem Geschädigten gleichwohl unzumutbar sein kann, sich auf eine technisch gleichwertige Reparaturmöglichkeit außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen.

BGH, Urteil vom 20. Oktober 2009 - VI ZR 53/09 - LG Würzburg
AG Würzburg

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Oktober 2009 durch den Vorsitzenden Richter Galke, die Richter Zoll, Wellner und Stöhr sowie die Richterin von Pentz

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Würzburg vom 21. Januar 2009 (nicht: 17. Dezember 2008 - insoweit wird der verkündete Tenor berichtigt, § 319 ZPO) aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Der Kläger macht gegen den Beklagten restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall geltend. Dabei wurde das Fahrzeug des Klägers, ein zum Unfallzeitpunkt ca. 9 ½ Jahre alter VW Golf mit einer Laufleistung von über 190.000 km, beschädigt.
- 2 Die Haftung des Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Die Parteien streiten nur noch um die Frage, ob sich der Kläger im Rahmen der fiktiven

Abrechnung seines Fahrzeugschadens auf niedrigere Stundenverrechnungssätze einer ihm vom Schädiger bzw. von dessen Haftpflichtversicherer benannten "freien Karosseriefachwerkstatt" verweisen lassen muss oder ob er auf der Grundlage des von ihm vorgelegten Sachverständigengutachtens die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen VW-Fachwerkstatt erstattet verlangen kann.

3 Der Haftpflichtversicherer des Beklagtenfahrzeugs hat die Stundenverrechnungssätze (Arbeitslohn und Lackierkosten) entsprechend den günstigeren Preisen der benannten freien Reparaturwerkstatt um insgesamt 220,54 € gekürzt. Dieser Differenzbetrag nebst Zinsen ist Gegenstand der vorliegenden Klage.

4 Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die zugelassene Berufung des Klägers hat das Landgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert und der Klage antragsgemäß stattgegeben. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision begehrt der Beklagte eine Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I.

5 Das Berufungsgericht ist der Auffassung, dass ein Geschädigter auch bei fiktiver Abrechnung der Reparaturkosten auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen dürfe und sich nicht auf etwa günstigere Stundenverrechnungssätze einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt verweisen lassen müsse. Zwar habe der Bundesgerichtshof in seinem "Porsche-Urteil"

vom 29. April 2003 - VI ZR 398/02 - BGHZ 155, 1 ff. ausgeführt, dass der Geschädigte, der eine ihm mühelos und ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit habe, sich auf diese verweisen lassen müsse. Auch könne im Streitfall davon ausgegangen werden, dass die Reparaturarbeiten durch die seitens des Haftpflichtversicherers des Beklagten benannte Werkstatt "rein technisch betrachtet" gleichwertig erbracht werden könnten. Jedoch könne bei der Ermittlung der Reichweite des Begriffs der "Gleichwertigkeit" im Sinne der vorgenannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht allein auf die technische Vergleichbarkeit abgestellt werden. Vielmehr müsse der in der Praxis honorierte wertbildende Faktor einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt Berücksichtigung finden, um der Dispositionsbefugnis und der dem Geschädigten zustehenden Ersetzungsbefugnis in ausreichender Weise gerecht zu werden.

II.

- 6 Das Berufungsurteil hält revisionsrechtlicher Nachprüfung nicht stand.
- 7 1. Das Berufungsgericht ist zutreffend von dem Senatsurteil BGHZ 155, 1 ff. (sog. Porsche-Urteil) ausgegangen, in welchem der Senat entschieden hat, dass der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, der Schadensberechnung grundsätzlich die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen darf.
- 8 Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, kann der Geschädigte vom Schädiger gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag beanspruchen. Was insoweit erforderlich ist, richtet sich danach, wie sich ein verständiger, wirtschaftlich denkender

Fahrzeugeigentümer in der Lage des Geschädigten verhalten hätte (vgl. Senatsurteile BGHZ 61, 346, 349 f.; 132, 373, 375 f.; vom 4. Dezember 1984 - VI ZR 225/82 - VersR 1985, 283, 284 f. und vom 15. Februar 2005 - VI ZR 74/04 - VersR 2005, 568). Der Geschädigte leistet im Reparaturfall dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen Genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er der Schadensabrechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legt, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (vgl. Senatsurteil BGHZ 155, 1,3). Wählt der Geschädigte den vorbeschriebenen Weg der Schadensberechnung und genügt er damit bereits dem Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, so begründen besondere Umstände, wie das Alter des Fahrzeuges oder seine Laufleistung keine weitere Darlegungslast des Geschädigten.

9 2. In seinem Urteil BGHZ 155, 1 ff. ist der Senat dem dortigen Berufungsgericht vom Ansatz her allerdings auch in der Auffassung beigetreten, dass der Geschädigte, der mühelos eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, sich auf diese verweisen lassen muss. Rechnet der Geschädigte - konkret oder fiktiv - die Kosten der Instandsetzung als Schaden ab und weist er die Erforderlichkeit der Mittel durch eine Reparaturkostenrechnung oder durch ein ordnungsgemäßes Gutachten eines Sachverständigen (vgl. BGHZ, aaO S. 4) nach, hat der Schädiger die Tatsachen darzulegen und zu beweisen, aus denen sich ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB ergibt.

10 a) Welche konkreten Anforderungen in diesem Zusammenhang an eine "gleichwertige" Reparaturmöglichkeit zu stellen sind, konnte im vorgenannten Senatsurteil offen bleiben, weil der dort vom Berufungsgericht der Schadensab-

rechnung zugrunde gelegte abstrakte Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Marken- und freien Fachwerkstätten einer Region als statistisch ermittelte Rechengröße nicht den zur Wiederherstellung erforderlichen Betrag repräsentierte. Im vorliegenden Fall ist die Frage jedoch von Bedeutung, weil nach dem im Streitstand des Berufungsurteils referierten Vortrag des Beklagten die aufgezeigte, dem Kläger ohne Weiteres zugängliche Karosserie-fachwerkstatt in der Lage ist, die Reparatur ebenso wie jede markengebundene Fachwerkstatt durchzuführen. Da das Berufungsgericht - von seinem Standpunkt aus folgerichtig - die vom Kläger zulässigerweise (vgl. § 138 Abs. 4 ZPO) mit Nichtwissen bestrittene technische Gleichwertigkeit der Reparatur, ohne Feststellungen zu treffen, lediglich unterstellt hat, ist hiervon für die rechtliche Prüfung auszugehen.

- 11 b) Die Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen es dem Geschädigten im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB bei der (fiktiven) Schadensabrechnung zumutbar ist, sich auf eine kostengünstigere Reparatur in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen, ist in der Literatur und instanzgerichtlichen Rechtsprechung umstritten (vgl. zum Überblick über den Meinungsstand etwa Figgner NJW 2008, 1349 ff. und NZV 2008, 633 f.; Rütten, SVR 2008, 241 ff.; Balke SVR 2008, 56 ff.; Zschieschack NZV 2008, 326 ff.; Eggert Verkehrsrecht aktuell 2007, 141 ff.; Engel DAR 2007, 695 ff.; Nugel ZfS 2007, 248 ff. und Wenker VersR 2005, 917 ff.).
- 12 c) Nach Auffassung des erkennenden Senats ist eine differenzierte Betrachtungsweise geboten, die sowohl dem Interesse des Geschädigten an einer Totalreparatur als auch dem Interesse des Schädigers an einer Geringhaltung des Schadens angemessen Rechnung trägt.

13 aa) Die Zumutbarkeit für den Geschädigten, sich auf eine kostengünstigere Reparatur in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen, setzt - wovon auch das Berufungsgericht ausgegangen ist und was von der Revision nicht in Zweifel gezogen wird - jedenfalls eine technische Gleichwertigkeit der Reparatur voraus. Will der Schädiger mithin den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen "freien Fachwerkstatt" verweisen, muss der Schädiger darlegen und ggf. beweisen, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht. Dabei sind dem Vergleich die (markt-)üblichen Preise der Werkstätten zugrunde zu legen. Das bedeutet insbesondere, dass sich der Geschädigte im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht nicht auf Sonderkonditionen von Vertragswerkstätten des Haftpflichtversicherers des Schädigers verweisen lassen muss. Andernfalls würde die ihm nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen, die ihm die Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eröffnet (vgl. Senatsurteile BGHZ 143, 189, 194 f.; vom 21. Januar 1992 - VI ZR 142/91 - VersR 1992, 457; vom 6. April 1993 - VI ZR 181/92 - VersR 1993, 769 und vom 12. Juli 2005 - VI ZR 132/04 - VersR 2005, 1448, 1449). Dies entspricht dem gesetzlichen Bild des Schadensersatzes, nach dem der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens ist und grundsätzlich selbst bestimmen darf, wie er mit der beschädigten Sache verfährt (vgl. Senatsurteile BGHZ 143, 189, 194 f. und vom 12. Juli 2005 - VI ZR 132/04 - aaO).

14 bb) Steht unter Berücksichtigung dieser Grundsätze die Gleichwertigkeit der Reparatur zu einem günstigeren Preis fest, kann es für den Geschädigten gleichwohl unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht unzumutbar sein, eine Reparaturmöglichkeit in dieser Werkstatt in Anspruch zu nehmen.

Dies gilt vor allem bei Fahrzeugen bis zum Alter von drei Jahren. Denn bei neuen bzw. neuwertigen Kraftfahrzeugen muss sich der Geschädigte im Rahmen der Schadensabrechnung grundsätzlich nicht auf Reparaturmöglichkeiten verweisen lassen, die ihm bei einer späteren Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, einer Herstellergarantie und/oder von Kulanzleistungen Schwierigkeiten bereiten könnten. Im Interesse einer gleichmäßigen und praxisgerechten Regulierung bestehen deshalb bei Fahrzeugen bis zum Alter von drei Jahren grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken gegen eine (generelle) tatrichterliche Schätzung der erforderlichen Reparaturkosten nach den Stundenverrechnungssätzen einer markengebundenen Fachwerkstatt.

- 15 cc) Bei Kraftfahrzeugen, die älter sind als drei Jahre, kann es für den Geschädigten ebenfalls unzumutbar sein, sich im Rahmen der Schadensabrechnung auf eine alternative Reparaturmöglichkeit außerhalb einer markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen. Denn auch bei älteren Fahrzeugen kann - wie vom Berufungsgericht im Ausgangspunkt zutreffend angenommen - die Frage Bedeutung haben, wo das Fahrzeug regelmäßig gewartet, "scheckheftgepflegt" oder ggf. nach einem Unfall repariert worden ist. Dabei besteht - wie entsprechende Hinweise in Verkaufsanzeigen belegen - bei einem großen Teil des Publikums insbesondere wegen fehlender Überprüfungsöglichkeiten die Einschätzung, dass bei einer (regelmäßigen) Wartung und Reparatur eines Kraftfahrzeugs in einer markengebundenen Fachwerkstatt eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese ordnungsgemäß und fachgerecht erfolgt ist. Deshalb kann auch dieser Umstand es rechtfertigen, der Schadensabrechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde zu legen, obwohl der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer dem Geschädigten eine ohne Weiteres zugängliche, gleichwertige und günstigere Reparaturmöglichkeit aufzeigt. Dies kann etwa auch dann der Fall sein, wenn der Geschädigte konkret darlegt (zur sekundären Darlegungslast

vgl. etwa Senatsurteil BGHZ 163, 19, 26), dass er sein Kraftfahrzeug bisher stets in der markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen oder - im Fall der konkreten Schadensberechnung - sein besonderes Interesse an einer solchen Reparatur durch die Reparaturrechnung belegt. Dabei kann der Tatrichter u.a. nach § 142 ZPO anordnen, dass der Geschädigte oder ein Dritter die in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, auf die sich der Geschädigte bezogen hat, etwa das "Scheckheft" oder Rechnungen über die Durchführung von Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten, vorlegt.

- 16 3. Nach diesen Grundsätzen kann das Berufungsurteil nicht Bestand haben. Da der Kläger keine erheblichen Umstände dargetan hat, nach denen ihm eine Reparatur seines 9 ½ Jahre alten Fahrzeugs außerhalb einer markengebundenen Fachwerkstatt auch unter dem Gesichtspunkt seiner Schadensminderungspflicht unzumutbar sein könnte, war der Beklagte nicht daran gehindert, den Kläger auf eine gleichwertige günstigere Reparaturmöglichkeit zu verweisen. Im Streitfall war das Urteil des Berufungsgerichts mithin aufzuheben und

an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, weil das Berufungsgericht zur Frage der Gleichwertigkeit der aufgezeigten alternativen Reparaturmöglichkeit noch keine Feststellungen getroffen hat.

Galke

Zoll

Wellner

Stöhr

von Pentz

Vorinstanzen:

AG Würzburg, Entscheidung vom 10.07.2008 - 16 C 1235/08 -

LG Würzburg, Entscheidung vom 21.01.2009 - 42 S 1799/08 -

BFSK-Information für Kfz-Reparaturbetriebe

Aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofes zur Höhe des Stundenverrechnungssatzes

Der Bundesgerichtshof hat die Rechte des Geschädigten nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall bei fiktiver und konkreter Abrechnung nochmals gestärkt. Die Entscheidung, die sich mit der Frage des Stundenverrechnungssatzes befasst, stärkt auch die Position des qualifizierten Kfz-Reparaturbetriebes.

In der Entscheidung vom 20.10.2009, AZ: VI ZR 53/09 macht der Bundesgerichtshof deutlich, dass der Geschädigte grundsätzlich Anspruch hat auf den üblichen Stundenverrechnungssatz einer fabrikatsgebundenen Werkstatt, völlig unabhängig davon, ob er fiktiv oder konkret abrechnet.

Der Bundesgerichtshof lässt lediglich eine Ausnahme von diesem Grundsatz zu:

In Fällen, in denen der Versicherer nachweist, dass es eine andere, gleichwertig qualifiziert Reparaturmöglichkeit gibt, muss sich der Geschädigte prinzipiell auf diese günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen.

An die Gleichwertigkeit der Reparatur sind jedoch hohe Anforderungen zu stellen und im Übrigen ist der Versicherer für diese Gleichwertigkeit beweispflichtig.

Handelt es sich jedoch um ein neues bzw. neuwertiges Fahrzeug – insbesondere um Fahrzeuge, die nicht älter als 3 Jahre sind – reicht es nicht aus, dass der Versicherer die Gleichwertigkeit nachweist. In diesen Fällen hat der Geschädigte vielmehr immer Anspruch auf den üblichen Stundenverrechnungssatz der fabrikatsgebundenen Werkstatt. Als Gründe führt der Bundesgerichtshof bspw. Schwierigkeiten bei Gewährleistungsfragen, Garantithemen und Kulanz an.

Bei älteren Fahrzeugen reicht es ebenfalls nicht immer aus, dass der Versicherer nachweist, dass es sich um eine technisch gleichwertige Reparaturmöglichkeit handelt. Bei derartigen Fahrzeugen kann der Geschädigte darauf verweisen, dass der Stundenverrechnungssatz, den der Versicherer vorgibt, nicht maßgebend ist, weil er sein Fahrzeug bisher stets in einer markengebundenen Werkstatt hat warten lassen.

Ausdrücklich sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch bei älteren Fahrzeugen die Beweispflicht für die Gleichwertigkeit der Reparatur zuerst einmal bei Versicherer liegt und nicht etwa dadurch aufgehoben ist, dass der Versicherer vorträgt, es würde sich vorliegend ja um ein älteres Fahrzeug handeln.

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BFSK –
Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Telefon: 030/25 37 85-0, Telefax: 030/25 37 85-10, email: info@bfsk.de

BFSK-Information für Kfz-Reparaturbetriebe

HUK-Coburg – Ford – FairPlay

Derzeit befindet sich ein weiteres FairPlay-Konzept eines Versicherers, in diesem Fall der HUK-Coburg in Kooperation mit dem Ford-Händlerverband, in einer Testphase.

Wir sind von Ford-Betrieben gebeten worden, Vor- und Nachteile des Konzeptes zu prüfen.

Das Ergebnis der Prüfung des HUK-Coburg-FairPlay-Konzeptes unterscheidet sich in keinsten Weise von der skeptischen Einschätzung anderer FairPlay-Konzepte, wie sie insbesondere durch die Allianz vermarktet werden.

Auch das FairPlay-Konzept der HUK geht davon aus, dass Zahlungswege verkürzt werden, wenn sich der Kfz-Betrieb als Vertragspartner an ein bestimmtes Regelwerk hält. Schon diese Aussage hält einer Überprüfung u. E. nicht Stand, da nicht erkennbar wird, auf welcher Grundlage die Zahlungsbeschleunigung erfolgen soll. Der Zahlungsweg verkürzt sich nicht dadurch, dass der Kfz-Betrieb faktisch auf Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes oder eines Sachverständigen verzichtet, sondern das Konzept baut offenbar darauf, dass die HUK-Coburg verspricht, zügig zu zahlen, wenn der teilnehmende Kfz-Betrieb die Bedingungen erfüllt, die die HUK-Coburg aufstellt.

Kartellrechtlich ist es bereits bedenklich, dass in dem Konzept Preise vorgegeben werden, was nichts Anderes bedeutet, als dass eine Limitierung von Verrechnungssätzen stattfindet. Gleichzeitig verpflichtet sich der Betrieb, seine komplette Rechnungslegung einer Überprüfung auf Grundlage so genannter Prüfparameter zu unterwerfen. Er wird somit zum gläsernen Betrieb und wird faktisch diszipliniert, objektiv erforderliche Positionen in seinen Rechnungen u. U. nicht mehr aufzuführen.

Völlig fatal ist die faktische Ausschaltung des Sachverständigen – auch im KH-Schaden, da offenbar ganz bewusst ausschließlich der Kostenvoranschlag der Werkstatt für die Regulierung herangezogen werden soll. In Bereichen, in denen der Kfz-Betrieb noch erhebliche Ertragsmöglichkeiten hat – wie bspw. bei der Höhe des Wiederbeschaffungswertes oder noch deutlicher bei der Ermittlung des Restwertes – verpflichtet sich der Betrieb, Rücksprache mit dem Versicherer zu nehmen, damit dieser – bspw. durch Einschaltung einer Restwertbörse – einen möglichst hohen Restwert ermitteln kann.

Auch die angebliche Zahlungsbeschleunigung muss mit Fragezeichen versehen werden, da letztlich für die Regulierung zuerst einmal die Schadenmeldung des Schadenverursachers erforderlich ist.

Das gesamte Konzept dient offenbar dazu, den Geschädigten und damit letztlich auch den Reparaturbetrieb zum Spielball der Interessen des Versicherers zu machen.

Es muss im Übrigen auch zu denken geben, wenn gerade ein Ford-Betrieb einem Versicherer wie der HUK-Coburg Nachlässe verspricht, die im härtesten Wettbewerb zum hauseigenen Versicherer Nürnberger steht. Hier besteht die große Gefahr, dass andere Versicherer die Konditionen der HUK-Coburg übernehmen mit der durchaus zutreffenden Begründung, dass es nicht einzusehen ist, dass der HUK-Coburg Vergünstigungen eingeräumt werden, die durch andere Versicherer dann ausgeglichen werden sollen.

Der allemal bessere Weg liegt mit Sicherheit in der Intensivierung der Kundenbindung durch eine professionelle Unfallschadenabwicklung mit der Zielsetzung, den Schaden zu 100 % zu erfassen und dann auch zu 100 % geltend zu machen.

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –
Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Telefon: 030/25 37 85-0, Telefax: 030/25 37 85-10, email: info@bvsk.de

BESTELLFORMULAR

Bestellungen bitte an:

per Post: BvSK-Service-GmbH, Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin

per Fax: 03025 37 85-10; per E-Mail: info@bvsk.de

Schadenrecht

Richtlinien, Mustergutachten, Musterschreiben, Urteilssammlungen

- Herausgabe als CD-Rom –

Wir bestellen _____ Stück

zum Preis von:

BvSK-Mitglieder 13,00 €

für Nichtmitglieder: 25,00 €

(zzgl. MwSt., Porto/Versand)

Anschrift: _____

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift

**auto
motor
und sport**



Ansichtsexemplar

SERVISVERSICHERUNG

VORSICHT, FALLE!

SCHADENERSATZANSPRÜCHE – SO
KOMMEN SIE ZU IHREM RECHT



HÄPPCHEN-JÄGER

Vorsicht, Falle: Immer häufiger versuchen Haftpflichtversicherer, sich mit Tricks aus der Verantwortung zu stehlen. Auf Kosten des Geschädigten streichen sie berechtigige Schadenersatzansprüche dreist zusammen.

An einem Dienstag Anfang Mai kocht es heftig mitten in der Aschaffenburger Altstadt. In der Kreuzung Wittenbacherring kreuzt ein Lieferwagen eine alte Nissan Almera des Unfallopfers Peter S. entsteht ein Schaden, dessen Reparatur laut Sachverständigen-Gutachten knapp 1430 Euro kosten wird. Auf dieser Basis soll der Fahrer entschädigt werden.

Das ist sein gutes Recht, denn Unfall-opfer dürfen frei entscheiden, ob sie das Auto reparieren lassen. Oder auch nicht, und jene Summe einfordern, die ein Gutachter oder die Werkstatt in ihrem Kostenvorschlag angesetzt hat – im Branchen-Jargon fiktive Abrech-

nung genannt. Peter S. staunt nicht schlecht, als ihm die Allianz-Versicherung die Abrechnung präsentiert: Die kalkulierten Lohnkosten sind um 54,40 Euro gekürzt, beim Posten Lackierung wurden 222,97 Euro abgezogen, und auch die Erstattung für Ersatzteile wurde zusammengestrichen. Erst nachdem der Aschaffenburger einen Verkehrsrechtswald einschaltet, lenkt die Versicherung ein und überweist den Restbetrag von knapp 300 Euro.

Kein Einzelfall, wie der Aschaffenburger Rechtsanwalt Frank Häcker weiß. „Die Versicherer setzen häufig den Rotstift an“, sagt er. Bei 3,5 Millionen Haftpflichtschäden mit einem Vo-

lumen von rund 9,3 Milliarden Euro, die pro Jahr zu regulieren sind, rechnet sich die Häppchen-Jagd für die Assecuranzen. Branchenkenner gehen davon aus, dass diese jährlich zwei Milliarden Euro einsparen – auf Kosten der Geschädigten. Und sie sind enorm kreativ bei der Auslegung der Rechtslage – siehe Kürzung der Werkstatt-Stundenverrechnungssätze bei fiktiver Abrechnung.

Dabei hatte der Bundesgerichtshof bereits 2003 eine Lanze für die Verbraucher gebrochen: Das Unfall-opfer darf als Vergleichsmaßstab die Stundenlöhne von Vertragswerkstätten anlegen. In der Rechtsprechung herrscht nach die-

ser Ansage die Meinung vor, dass der Geschädigte sich nicht auf freie Werkstätten verweisen lassen muss. Ähnliches gilt, wenn das Auto tatsächlich repariert werden soll und der Versicherer eine ihm bekannte Werkstatt empfiehlt, die die Arbeiten gleichwertig, aber zu einem viel günstigeren Gesamtpreis erledigen könnte.

Das ist immer heikel, wenn der Unfallwagen noch in der Garantiezeit ist. Diese ist nämlich an eine Reparatur in der Markenwerkstatt gebunden, wie der Bundesgerichtshof bestätigt hat. „Wenn die Garantie gefährdet ist, kann die Reparatur nicht mehr gleichwertig sein“, sagt der Hagener Anwalt Jörg Elsner.

Für den Laien erschließen sich solche Feinheiten nicht. Plumpe Versuche, das Unfallopfer über den Tisch zu ziehen, entlarvt meist nur ein Jurist. Beispielsweise die Dreistigkeit, den Schadenersatz für ältere Fahrzeuge um die Mehrwertsteuer zu kürzen – so etwa im Fall eines Polo-Fahrers aus Miltenberg. Laut Gutachten belief sich der Wiederbeschaffungswert des zwölf Jahre alten Unfallwagens auf 2650 Euro. Die Direct Line-Versicherung zog beim Schadenersatz nicht nur den Restwert von 500 Euro ab, sondern auch noch 19 Prozent Mehrwertsteuer. Ein Unding, wie Rechtsanwalt Frank Häcker bestätigt.

„Bei älteren Autos ist kein Steuerabzug möglich, weil sie auf dem serösen Markt praktisch nicht zu haben sind.“ Nur bei Totalschäden neuer oder neuwertiger Fahrzeuge wie etwa Leasing-Rückläufer falle bei der Wiederbeschaffung de facto Umsatzsteuer an und könne auch abgezogen werden. „... auf dem Gebrauchtwagenmarkt zu haben ist, wird pauschal mit 2,2 Prozent besteuert.“

Ärger gibt es auch regelmäßig um Restwertangebote, wenn das Auto nach einem Unfall als wirtschaftlicher Totalschaden eingestuft wird – wie im Fall einer 63-jährigen Fiesta-Fahrerin. Laut Gutachten hatte der elf Jahre alte Kleinwagen noch einen Restwert von 200 Euro. Die Versicherung LUK Coburg machte bei der Schadenregulierung aber keine Rechnung auf: Ein Aufkäufer habe 4400 Euro für den Unfallwagen geboten, deshalb gebe es nur 2460 Euro statt 2900 Euro. Die Fiesta-Besitzerin hatte das Auto aber reparieren lassen, und es weiterhin zu fahren. „In solchen Fällen darf die Versicherung nicht auf höhere Restwertangebote verweisen und entsprechende Abzüge machen“, stellt Anwalt Häcker klar.

Ähnliches gilt auch für die Taktik der Sachbearbeiter, den Rotstift mit

Plumpe Versuche, das Unfallopfer über den Tisch zu ziehen, entlarvt meist nur ein Anwalt



Fallstrick: Hersteller pochen während der Garantie auf Markenwerkstatt-Reparatur



Das tut weh: Kostenerstattungspflicht für eine Haushaltshilfe wird oft ignoriert



Unfallopfer, aufgepasst: Wer den Schaden hat, muss bei der Regulierung hellwach sein

dem Argument „neu für alt“ anzusetzen: Muss beispielsweise ein Kindersitz nach einem Unfall ausgetauscht werden, sind Schutzkleidungs-Gegenstände wie Helm und Lederkombi zu ersetzen oder ist die Brille zu Bruch gegangen, sind Abzüge bei der Neuanschaffung nicht zulässig.

Wer seinen Wagen nicht benutzen kann, der hat Anspruch auf so genannten Nutzungsausfall. Je nach Fahrzeugklasse stehen dem Autobesitzer täglich 27 bis 99 Euro zu – und zwar vom Tag des Unfalls an. „Häufig rechnen die Versicherungen lediglich die Reparaturzeit an“, weiß Frank Häcker. Und wer fünf Tage überlegt, ob der Wagen

repariert werden soll oder nicht, darf dies ebenso wie die angesetzte Wiederbeschaffungszeit als Dauer des Nutzungsausfalls einfordern.

Eine weitere Position wird von den Versicherungen gerne geschmälert oder völlig ignoriert: Menschen, die als Folge des Unfalls arbeitsunfähig sind, haben Anspruch auf Kostenerstattung für eine Haushaltshilfe – egal, ob Freunde und Verwandte einspringen oder Profis ans Werk gehen. Je nach Region und Haushaltstyp sind dies sieben bis zehn Euro pro Stunde.

Text: Brigitte Haschek
Fotos: Reinhard Schmid (1), A1Pix (1)

10 wichtige Punkte nach einem Unfall

Sofern Sie unverschuldet mit Ihrem Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt wurden, sollten Sie im eigenen Interesse unbedingt folgende Punkte beachten:

1. Kfz-Sachverständiger des Vertrauens

Dem Geschädigten steht es grundsätzlich frei, einen Sachverständigen seiner Wahl zur Beweissicherung und Feststellung von Schadenumfang und Schadenhöhe zu beauftragen. Das gilt selbst dann, wenn die Versicherung ohne Zustimmung des Geschädigten bereits einen Sachverständigen bestellt hat oder schickt. Die Kosten für das Sachverständigengutachten sind erstattungspflichtig. Sofern jedoch nur ein so genannter Bagatellschaden vorliegt (Schadenhöhe liegt nicht höher als bis 600,00–750,00 €) dürfte als Schadensnachweis zumeist der Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt ausreichen.

2. Unabhängige Beweissicherung/Mietwagen/Nutzungsausfall

Die vollständige Beweissicherung über Schadenumfang und Schadenhöhe gewährleistet, dass dem Geschädigten die ihm zustehenden Schadenersatzansprüche in vollem Umfang erstattet werden. Die Beweissicherung über die Schadenhöhe gewährleistet auch, dass der Unfallschaden vollständig erkannt und ggf. bestätigt werden kann. Die Beweissicherung über Schadenart und Umfang wird in vielen Fällen auch dann benötigt, wenn es später Streit über den Schadenhergang oder Ärger über die Reparaturdurchführung gibt. Mit Hilfe des Gutachtens kann die unfallbedingte Ausfallzeit des Fahrzeuges festgestellt werden, so dass Ersatzansprüche bezüglich Mietwagen oder Nutzungsausfallentschädigung besser belegt werden können.

3. Umfang des Schadens

Beim Verkauf eines in stand gesetzten Fahrzeuges ist die Tatsache eines Unfalls im Regelfall offenbarungspflichtig. Durch das Schadengutachten nebst Lichtbildern kann einem eventuellen Kaufinteressenten der genaue Schadenumfang belegt werden.

4. Merkantile Wertminderung

Die Höhe eines eventuellen Wertminderungsanspruches kann in der Regel erst durch ein Gutachten belegt werden. Ohne unabhängigen Kfz-Sachverständigen verzichten Autofahrer häufig auf Wertminderung bis zu mehreren tausend EURO. Dies gilt auch bei älteren Fahrzeugen.

5. Abrechnung auf Gutachtenbasis

Dem Geschädigten steht es grundsätzlich frei, sich die Reparaturkosten vom Unfallgegner auf der Basis eines von ihm vorgelegten Schadengutachtens erstatten zu lassen bzw. die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert (fiktive Abrechnung). In den meisten Fällen wird die Mehrwertsteuer nicht erstattet. Im Totalschadenfall kann auf Grundlage des Gutachtens die Höhe der Mehrwertsteuer ermittelt werden (z. B. bei differenzbesteuerten Gebrauchtfahrzeugen).

6. Werkstatt des Vertrauens

Sie haben grundsätzlich das Recht, Ihr Fahrzeug in einer von Ihnen ausgewählten Werkstatt Ihres Vertrauens reparieren zu lassen. Dies gilt in allen Fällen auch bei Kaskoschäden mit Versicherungsverträgen mit so genannter Werkstattbindung.

7. Mietwagen

Ist Ihr Fahrzeug unfallbedingt nicht fahrbereit, sind Sie aber auf ein Fahrzeug angewiesen, so haben Sie für die Dauer der Reparatur bzw. Beschaffung eines neuen Fahrzeuges, wie sie sich ggf. aus dem Sachverständigengutachten ergibt, Anspruch auf ein gleichwertiges Mietfahrzeug. Wenden Sie sich insoweit an die örtlichen Autovermieter. Benötigen Sie einen Mietwagen und Ihr Fahrzeug steht Ihnen unfallbedingt nicht zur Verfügung, können Sie statt des Mietwagens Nutzungsausfallentschädigung verlangen. Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Fahrzeugtyp. Die Gruppierung des Fahrzeuges, nach der sich die Höhe des Nutzungsausfalles richtet, kann durch einen Sachverständigen vorgenommen werden.

8. Einigung Schadenmanagement

Halten Sie die Abwicklung des Unfallschadens stets in Ihren Händen, auch wenn Ihnen insbesondere von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners die gesamte Abwicklung des Schadens angeboten wird. Lassen Sie es nicht zu, dass ein unabhängiger Kfz-Sachverständiger durch so genanntes Schadenmanagement ausgeschaltet wird.

9. Schutz des Versicherers des Unfallverursachers

Der unabhängige Kfz-Sachverständige trägt dazu bei, dass auch die gegnerische Versicherung vor unzutreffenden Schadenersatzleistungen bewahrt wird. Dies dient allen Versicherungsnehmern, die mit ihren Prämien letztlich die Schadenbehebung finanzieren.

10. Rechtsanwalt

Zur Durchsetzung seiner Ansprüche kann der Geschädigte einen Rechtsanwalt seines Vertrauens beauftragen – die Kosten hierfür hat die Versicherung des Schädigers grundsätzlich zu tragen (Anwälte vermittelt z. B. der „Beirat Rechtsanwälte im BVSK“, Tel.: 030/25 37 85-0).

überreicht durch:

www.BVSK.de

Telefon 0 30-25 37 85-0
Fax 0 30-25 37 85-10
Kurfürstendamm 57
10707 Berlin

BVSK-Sonderdruck

„Augen auf bei der Regulierung von Unfallschäden“

Der BVSK stellt ab sofort einen neuen vierseitigen Sonderdruck im Farbdruck zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um eine Einführungsseite (Titelseite), den Artikel „Häppchen-Jäger“ aus der auto motor und sport, Ausgabe 18/2009 (Innenseiten) und die BVSK-Information „10 wichtige Punkte“ (Rückseite).

Bestellung

an BVSK-Service-GmbH, Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin

Telefax: 030/25 37 85 10 oder E-Mail: info@bvsk.de

1.000 Stück = 100,00 €

[zzgl. Versandkosten und Mehrwertsteuer]

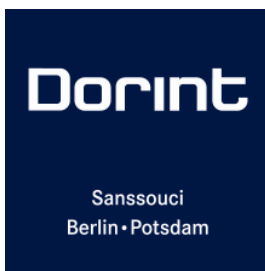
Wir bestellen Stück

Anschrift:

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift

**25. Kfz-Sachverständigentag
des BVSK 13.- 15. Mai 2010**



Hotelreservierung

Zimmerbuchung bis spätestens **08. April 2010** unter dem Stichwort
„BVSK“ erbeten.

Hiermit buchen wir wie folgt:

Anreise / Arrival: _____ Abreise / Departure: _____

Bitte kreuzen Sie Ihre gewünschte Zimmer - Kategorie an !

- € 142,00 im *Standard* Einzelzimmer € 152,00 im *Komfort* Einzelzimmer
 € 170,00 im *Standard* Doppelzimmer € 180,00 im *Komfort* Doppelzimmer

Die oben genannten Preise verstehen sich pro Nacht / Zimmer und beinhalten das Bedienungsgeld sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Unser reichhaltiges Frühstück vom Buffet ist ebenfalls im Preis enthalten.

- Raucherzimmer Nichtraucherzimmer

Bitte füllen Sie dieses Reservierungsformular gut leserlich in Druckbuchstaben aus !

Name: _____

Firma: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Tel. - Nr.: _____ Fax - Nr.: _____

Kreditkarte: Visa, Mastercard... Nr. _____ gültig bis: _____

Datum / Unterschrift: _____

schriftliche Bestätigung erwünscht: ja nein

Bitte senden Sie dieses Formular an das Hotel zurück:

Dorint Hotel Sanssouci Berlin - Potsdam

Jägerallee 20 · 14469 Potsdam

Telefon: 0331 / 274 - 9032 · Telefax: 0331 / 274 - 1005

Email: alexandra.michalak@dorint.com